

Moderne Rechtspflege

Autor(en): **Boscovits, Johann Friedrich**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **12 (1886)**

Heft 16

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

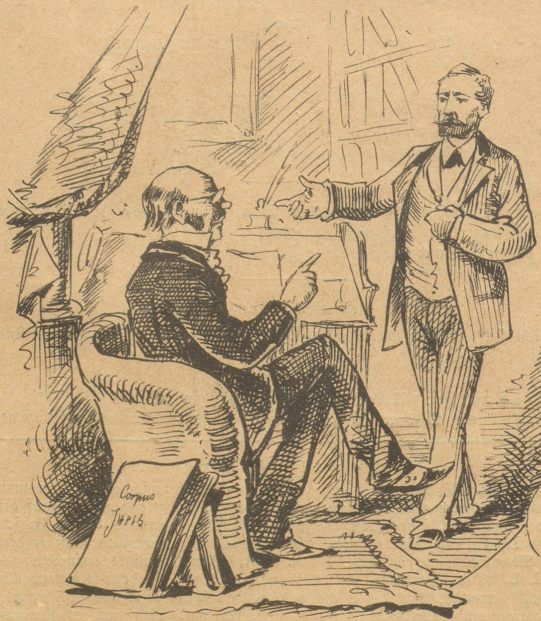
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Moderne Rechtspflege.



„Herr Fürsprech! Ich weiß, daß ich in meinem Leben noch nie etwas Unrechtes wollte und that und nun kommt da Einer und behauptet, ich sei ein Schuft!“

Fürsprech. „Das ist allerdings stark; da müssen Sie klagen!“

Friedensrichter. „Sie haben diesen Herrn hier einen Schuft genannt. Ist das so?“

Angeklagter. „Allerdings hab' ich das, und ich bleibe dabei!“

Kläger. „Dann verlange ich die Weiterziehung vor's Gericht!“



Richter. „Der Beklagte hat behauptet, der Kläger sei ein Schuft; der verlangte Beweis, daß dem nicht so sei, hat aber der Kläger nicht völlig zu erbringen vermocht, folglich ist der Beklagte nur der Beschimpfung schuldig, weil er in guten Treuen handelte. Die Kosten zahlen Beide zu gleichen Theilen.“

I. Bürger. „Sehen Sie dort den X., dem hat der Y. gesagt, er sei ein Schuft und das Gericht hat ihn so halb und halb mit Verdacht entlassen.“

II. Bürger. „Also ist er's natürlich!“

I. Bürger. „Das will ich meinen. Er muß es sein, sonst hätte er nicht geklagt. Er soll das Gegentheil beweisen!“